

Anlage 1 – Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Gas

Theodor-Heuss-Str. 51, 61118 Bad Vilbel

Telefon: 06101 / 528-01
E-Mail: netznutzer@sw-bv.de

Änderungen vorbehalten

Gültig ab: 01.01.2019
Stand: 9. Oktober 2018

(Bei den nachfolgend angeführten Netzentgelten handelt es sich um vorläufige Angaben)

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2019 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2018 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2019 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

a) Netznutzung leistungsgemessene Kunden - Preistabelle für Arbeit und Leistung

Arbeit	von kWh	bis kWh	Entgelt ct/kWh
A-Zone 1	0	3.000.000	0,333
A-Zone 2	3.000.001	10.000.000	0,158
A-Zone 3	10.000.001	999.999.999	0,124

Leistung	von kW	bis kW	Entgelt Euro/kW
P-Zone 1	0	1.000	13,16
P-Zone 2	1.001	5.000	11,17
P-Zone 3	5.001	999.999	8,55

b) Entgelte für Standardlastprofilkunden

Jahresarbeit in kWh von - bis	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
0 - 1.000 kWh	2,00	2,106
1.001 - 4.000 kWh	5,00	1,806
4.001 - 50.000 kWh	25,00	1,306
50.001 - 300.000 kWh	75,00	1,206
300.001 - 1.000.000 kWh	220,00	1,158
1.000.001 - 1.500.000 kWh ¹⁾	520,00	1,128

¹⁾ Sollten Standardlastprofilkunden die Verbrauchsmenge von 1.500.000 kWh/a unvorhersehbar überschreiten, so ist auch für die Überschreitungsmenge der Arbeitspreis i.H.v. 1,128 ct/kWh zu entrichten.

c) Entgelte für Messstellenbetrieb / Messung

leistungsgemessen

Zählertyp	Messstellenbetrieb	Messung	
		tägliche Datenbereitstellung	stündliche Datenbereitstellung
	Euro/a	Euro/a	Euro/a
G 40 - G 100	121,18	96,36	481,80
G 160 - G 250	255,50	96,36	481,80
G 400	587,65	96,36	481,80
G 650	806,65	96,36	481,80
Mengenurwerter	408,80		
ZFA/Modem	65,70		

nicht leistungsgemessen

Zählertyp	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a
G 2,5 - G 6	8,40	1,80
bei halbjährlicher Messung	8,40	3,60
bei vierteljährlicher Messung	8,40	7,20
bei monatlicher Messung	8,40	21,60
G 10 - G 25	25,55	1,80
bei halbjährlicher Messung	25,55	3,60
bei vierteljährlicher Messung	25,55	7,20
bei monatlicher Messung	25,55	21,60
G 40 - G 100	121,18	1,80
bei halbjährlicher Messung	121,18	3,60
bei vierteljährlicher Messung	121,18	7,20
bei monatlicher Messung	121,18	21,60

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

d) Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe lt. KAV vom 09.01.1992	ct/kWh
bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser 25.000 bis 100.000 Einwohner	0,61
bei sonstigen Tarifierungen 25.000 bis 100.000 Einwohner	0,27
Sonderabnehmer	0,03

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneigene Lieferstellen, die in Niederdruck abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

e) Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

